



HVBG

HVBG-Info 15/2000 vom 12.05.2000, S. 1427 - 1449, DOK 831.12

**Änderung von Zuständigkeiten landwirtschaftlicher
Berufsgenossenschaften - Vermögensauseinandersetzung - Urteil des
LSG Rheinland-Pfalz vom 18.01.2000 - L 7 U 240/98**

Änderung von Zuständigkeiten landwirtschaftlicher
Berufsgenossenschaften - Vermögensauseinandersetzung nach Art. 9
Abs. 5 Agrarsozialreformgesetz 1995 vom 29.07.1994 (§§ 649 Abs. 2,
791 RVO; §§ 29, 81, 82 SGB IV; § 86 SGB X);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom
18.01.2000 - L 7 U 240/98 - (Vom Ausgang der eingelegten NZB
- B 2 U 86/00 B - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 18.01.2000
- L 7 U 240/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach Art 9 Abs 5 ASRG vom 29.7.1994 (BGBl I 1990 ff) ist, wenn keine Einigung zwischen den beteiligten Berufsgenossenschaften zustandegekommen ist und diese auch nicht durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden hergestellt werden konnte, § 649 Abs 2 RVO mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass auch künftige Versorgungsverbindlichkeiten einzubeziehen sind.
2. Hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der berücksichtigungsfähigen Versorgungsverbindlichkeiten ist der betreffenden Berufsgenossenschaft im Hinblick auf ihr Selbstverwaltungsrecht (§ 29 SGB IV) ein Spielraum zuzubilligen.
3. Bezüglich der Abgrenzung, welche Rechnungsposten die Berufsgenossenschaft in die Rücklage und welche sie in die Betriebsmittel einbezieht, hat sie wegen ihrer Finanzhoheit ebenfalls einen gewissen Spielraum.
4. Immobilien der Berufsgenossenschaft sind Bestandteil der Rücklage. Die Immobilien der Berufsgenossenschaft, deren Mitgliederbestand von einer anderen übernommen wird, sind nicht nach der Belegenheit, sondern mit ihrem Wert nach dem Verteilungsmaßstab des § 649 Abs 2 RVO unter Berücksichtigung des Buchwerts aufzuteilen. Hinsichtlich der Höhe des Buchwerts ist im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht des Versicherungsträgers von dessen Festsetzung auszugehen, soweit dieser Ansatz die Grenzen der Billigkeit nicht überschreitet.
5. Die in die Betriebsmittel (Stand 31.12.1994) einbezogene, im Jahre 1995 für 1994 zu erhebende Umlageforderung ist bei der gemäß Art 9 Abs 5 ASRG durchzuführenden Vermögensauseinandersetzung in Ansatz zu bringen.

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 18.01.2000 - L 7 U 240/98 -

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz,
Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte

gegen
Rheinische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte
beigeladen:

1. Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und
Gesundheit
2. Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen
...
- 1) Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts Speyer vom 15.7.1998 dahingehend abgeändert,
dass die Urteilsformel wie folgt lautet:
- 2) Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin 21.899.213,17 DM zu
zahlen. In Erfüllung dieser Verpflichtung ist die Beklagte
berechtigt, der Klägerin anteilig Rechte und Forderungen der
Konten 010, 03, 014, 019, 067, 068, 069, 072, 073, 075, 080 und
085 zu übertragen. Im Übrigen werden die Klage und die
Widerklage abgewiesen.
- 3) Im Übrigen werden die Berufungen zurückgewiesen.
- 4) Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht
zu erstatten.
- 5) Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Umstritten ist, ob und - bejahendenfalls - in welcher Höhe die
Beteiligten gegeneinander Ansprüche im Zusammenhang mit der
Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft (BG) Rheinhessen-Pfalz auf das gesamte Gebiet
des Landes Rheinland-Pfalz haben.

Bis 31.12.1994 waren im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz die
landwirtschaftliche BG Rheinhessen-Pfalz, die Beklagte und die
landwirtschaftliche BG Hessen-Nassau, jeweils für einzelne
Gebietsteile, für die landwirtschaftliche Unfallversicherung
zuständig. Im Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG) vom 29.7.1994
(BGBI 1994, Teil I, S. 1890 ff.) wurde die Alters-, Kranken- und
Unfallversicherung für die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz
umfassend reformiert. Die Landwirtschaftliche BG Rheinhessen-Pfalz
wurde zum 1.1.1995 in "Landwirtschaftliche BG Rheinland-Pfalz"
umbenannt. Mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt wurde die Klägerin
alleinige Trägerin der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in
Rheinland-Pfalz (Art 9 Abs 1 ASRG). Die Beklagte und die
Landwirtschaftliche BG Hessen-Nassau verloren ihre Zuständigkeit
auf rheinland-pfälzischem Gebiet. Die rheinland-pfälzischen
Mitglieder der Vertreterversammlung der Beklagten wurden kraft
Gesetzes Mitglieder der Vertreterversammlung der Klägerin und
verloren ihre Organstellung bei der Beklagten (Art 9 Abs 3
Satz 2 ASRG).

Im Kalenderjahr 1994 waren von den Leistungen der Beklagten auf
ihr rheinland-pfälzisches Mitgliedsgebiet 53,46 % ihrer gesamten
Sach- und Geldleistungen (allein bezogen auf die Rentenleistungen
55,76 %) entfallen.

Für den Zeitraum vom 1.1.1995 bis 31.12.1996 wurde im ASRG,
vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch die beteiligten
BGen, eine Auftragsverwaltung angeordnet. Gemäß Art 9 Abs 2 S 1
ASRG führte die Beklagte in dieser Zeit die Unfallversicherung in
den bisher zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Gebieten im Land
Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des bei ihr geltenden Satzungsrechts
für die Klägerin durch. Nach Satz 2 dieser Vorschrift war das
Nähere von den beiden Trägern durch Vereinbarung zu regeln; sie

konnten auch von Satz 1 abweichende Regelungen treffen. Art 9 Abs 2 S 3 ASRG bestimmt, dass die Klägerin der Beklagten die durch die Auftragsverwaltung entstehenden Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten zu erstatten habe. Eine abweichende Regelung wurde von den Beteiligten nicht getroffen. Das Beitragsaufkommen der Beklagten aus dem auf die Klägerin übergegangenen Zuständigkeitsbereich betrug in Bezug auf die 1995 erhobene Umlage für 1994 38,21 % ihres gesamten Beitragsaufkommens.

Art 9 Abs 2 S 4 ASRG legt fest, dass für die Übernahme der Angestellten, der Aus- und Fortzubildenden und der Versorgungsempfänger der Beklagten durch die Klägerin die §§ 128 bis 130 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entsprechend gelten und tarifvertragliche Regelungen hiervon unberührt bleiben. In Satz 5 dieser Vorschrift heißt es, komme bis zum 30.6.1995 zwischen den beteiligten Trägern keine oder keine vollständige Einigung nach den §§ 128 und 132 BRRG zustande, trafen die Aufsichtsbehörden der beteiligten Träger die Entscheidung einvernehmlich.

Im Juli 1995 schlossen die Klägerin und die Beklagte eine Vereinbarung zur Regelung des Übergangs des Personals aus Anlass der Einrichtung der Klägerin. Darin wurde der Personalübergang der Mitarbeiter der Beklagten vorbehaltlich deren Rechte und Pflichten geregelt. Den überwechselnden Mitarbeitern wurden mobilitätsfördernde Maßnahmen zugesagt. In Ziff 4 der Vereinbarung erfolgte eine Teilregelung der Verwaltungskostenerstattung für die Auftragsverwaltung in den Jahren 1995 und 1996. Zur Abgeltung der der Beklagten in diesem Zeitraum durch die Aufgabenwahrnehmung in Rheinland-Pfalz entstehenden Verwaltungskosten hat die Klägerin der Beklagten hiernach 50 vH der jeweils in der Kontenklasse 7 (Verwaltungs- und Verfahrenskosten) gebuchten Aufwendungen erstatten. Ferner hieß es, die Verwaltungskostenerstattung solle in erster Linie aus dem Beitragsaufkommen in Rheinland-Pfalz aufgebracht werden. In Ziff 3 wurde festgehalten, dass die Frage der Pensionsverpflichtungen der Rheinischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger erörtert worden sei. Über deren Berücksichtigung habe aber kein Einvernehmen erzielt werden können; die Frage solle im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung geregelt werden.

Wegen der Folgen der Zuständigkeitsänderung sieht Art 9 Abs 5 ASRG eine Vermögensauseinandersetzung vor. In Satz 1 und Satz 2 dieser Vorschrift heißt es: "Die Rheinische landwirtschaftliche BG und die landwirtschaftliche BG Rheinland-Pfalz sowie die landwirtschaftliche BG Hessen-Nassau treffen jeweils Vereinbarungen über die Vermögensauseinandersetzung. Kommen diese Vereinbarungen bis zum 31.12.1995 nicht zustande, stellen die beteiligten Aufsichtsbehörden das Einvernehmen her." Eine Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung konnte weder zwischen der Klägerin und der Beklagten noch zwischen der Klägerin und der landwirtschaftlichen BG Hessen-Nassau erzielt werden. Bemühungen der Beigeladenen, das Einvernehmen iSd Art 9 Abs 5 S 2 ASRG herzustellen, scheiterten ebenfalls.

Vor der Zuständigkeitsänderung hatte die Beklagte, zusammen mit der landwirtschaftlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, Verwaltungsstellen in Koblenz und Trier unterhalten. Die Klägerin hat die betreffenden Beschäftigten übernommen. In der Außenstelle Trier waren zuvor 12,5 Mitarbeiter und in der Außenstelle Koblenz 11 Mitarbeiter beschäftigt. Die Klägerin vergrößerte beide Außenstellen und brachte die Mitarbeiter (nunmehr - Stand August 1997 -: 63 in Trier und 61 in Koblenz) in neu angemieteten Räumen unter. Wegen der notwendigen Personalaufstockung wurden den

Angaben der Klägerin zufolge auch in der Hauptstelle in Speyer zusätzliche Räume angemietet und dort vorläufig 69 Mitarbeiter untergebracht. Einschneidende personelle Veränderungen bei der Beklagten gab es im Hinblick auf die Auftragsverwaltung erst ab 1997.

Bei den Verhandlungen zwischen der Klägerin und der Beklagten über die Vermögensauseinandersetzung war insbesondere die Frage der Berücksichtigung künftiger Versorgungslasten umstritten. Die Beklagte erbringt die Versorgungsleistungen unmittelbar an ihre Versorgungsempfänger. Die Klägerin hat demgegenüber ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Pfälzischen Pensionsanstalt in Bad Dürkheim versichert.

In einem versicherungsmathematischen Gutachten vom 26.2.1993 stellte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag der Beklagten den Teilwert, den quotierten Barwert sowie den Barwert für die bei dieser bestehenden Pensionsverpflichtungen gegenüber deren am 31.12.1994 vorhandenen Beschäftigten und Ruhegehaltsempfängern fest. In der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1994 vom 31.5.1995 wurden auf der Grundlage dieser Berechnung erstmals Pensionsrückstellungen in Höhe von 54.883.650,00 DM gebildet. Der Vorstandsbeschluss über die Aufstellung der Jahresrechnung für 1994 datiert vom 27.11.1995, der vorherige Beschluss des Finanzausschusses vom 11.7.1995.

Am 23.12.1996 hat die Klägerin beim Sozialgericht (SG) Speyer Klage erhoben. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr aus deren Rücklage 26.655.449,66 DM zu zahlen, wobei die Beklagte in Erfüllung dieser Verpflichtung berechtigt sei, Rechte und Forderungen der Konten 072, 073, 075, 067, 068 und 069 zu übertragen. Ferner hat sie beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr aus deren Betriebsmitteln 41.744.267,00 DM zahlen, wobei die Beklagte berechtigt sei, aus deren Konten 03, 014, 019, 067, 080 und 085 Rechte und Forderungen zu übertragen. Letztlich hat die Klägerin begehrt, die Beklagte zu verurteilen, ihr ab Klageerhebung 4 % Zinsen zu zahlen und die seit dem 1.1.1995 von der Beklagten durch Anlage des anlagepflichtigen Vermögens erzielten Zinsen herauszugeben. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Widerklagend hat sie beantragt, die Klägerin zu verurteilen, der in ihrem Schriftsatz vom 13.5.1997 beigefügten Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zuzustimmen, hilfsweise festzustellen, dass bei der Verteilung des Vermögens der Beklagten die im Schriftsatz vom 13.5.1997 aufgeführten Punkte zu berücksichtigen seien, und höchst hilfsweise die Klägerin zu verurteilen, ihr 12.182.065,87 DM Zug um Zug gegen die Übertragung der im Schriftsatz vom 13.5.1998 aufgeführten Forderungen und Rechte zu zahlen. Die Beklagte hat die Aufrechnung eines Aufwendungsersatzanspruchs aus der Auftragsverwaltung gegen den Anspruch der Klägerin aus der Vermögensauseinandersetzung erklärt.

Die Beteiligten haben erstinstanzlich vor allem über folgende Punkte gestritten:

- Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte dem Grunde nach;
Verteilungsmaßstab:

Die Klägerin hat dazu die Ansicht vertreten, ihr stehe ein Ausgleichsanspruch gemäß Art 9 Abs 5 ASRG auch ohne eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Beteiligten und ohne Herstellung des Einvernehmens durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden zu. Dieser Anspruch ergebe sich aus einer "mehrgliedrigen Anspruchsgesamtheit", zu der die bis zum

Inkrafttreten des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) am 1.1.1997 geltende Vorschrift des § 649 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie § 118 Abs 3 SGB VII gehörten. In all diesen Normen komme der Grundsatz zum Ausdruck, dass der Lastenübergang von einem abgebenden zu einem aufnehmenden Sozialversicherungsträger mit einem Ausgleich für den Letzteren verbunden sein müsse. Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, in Anbetracht des Fehlens einer Einigung zwischen den Beteiligten über die Vermögensauseinandersetzung und der nicht gelungenen Herstellung des Einvernehmens durch die Aufsichtsbehörden sei das Gericht nicht befugt, sie zu einer Zahlung an die Klägerin zu verurteilen. Im Übrigen könne die Vermögensauseinandersetzung nicht wie im Rahmen von § 649 Abs 2 RVO nach dem Maßstab der Entschädigungslast vorgenommen werden, so dass der Meinung der Klägerin, ihr stünden 55 % der am 31.12.1994 vorhandenen Betriebsmittel und der Rücklage zu, nicht gefolgt werden könne. Vielmehr sei es angemessen, als Ausgangspunkt hierfür das Verhältnis der Beitragseinnahmen in ihrem früheren Zuständigkeitsgebiet in Rheinland-Pfalz zu ihren gesamten Beitragseinnahmen zu wählen.

- Berücksichtigung von Pensionsrückstellungen bei der Vermögensauseinandersetzung:

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, das gemäß § 649 Abs 2 RVO ausgleichspflichtige Vermögen der Beklagten umfasse allein die Betriebsmittel und die Rücklage. Deshalb dürften keine Kürzungen im Hinblick auf künftige Versorgungsansprüche der Mitarbeiter der Beklagten vorgenommen werden, weil diese Ansprüche nicht als Bestandteil der Betriebsmittel oder der Rücklage angesehen werden könnten. Die von der Beklagten vorgenommene Einbeziehung der Pensionsrückstellungen in die Jahresrechnung für 1994 sei unzulässig. Sie sei auch formell nicht rechtsfehlerfrei erfolgt, da diesbezüglich lediglich ein Beschluss des Vorstandes der Beklagten vorliege, der zudem wegen der erst nachträglichen Beschlussfassung nach dem 31.12.1994 rechtswidrig sei. Die Beklagte hat dem widersprochen und vorgetragen, ihr Vorstand und nicht etwa der gemeinsame Ausschuss (Art 9 Abs 4 Satz 1 ASRG) sei für diesen Beschluss zuständig gewesen. Die Beklagte hat dem SG das für sie erstattete versicherungsmathematische Gutachten der Allgemeinen Treuhandgesellschaft mbH über die Höhe der Pensionsrückstellungen vorgelegt. Dazu hat die Beklagte ein Schreiben der Pfälzischen Pensionsanstalt vom Februar 1998 in das Verfahren eingebracht.

- Berücksichtigung der bebauten Grundstücke und des beweglichen Inventars der Beklagten im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung:

Die Beklagte hat die Auffassung geäußert, bei den Grundstücken und dem beweglichen Mobiliar handele es sich um Verwaltungsvermögen, das entsprechend der Zweckwidmung und daher bei Grundstücken und Gebäuden nach der Belegenheit zu verteilen sei. Sie hat angegeben, eine Nutzungsänderung ihrer Verwaltungsgebäude sei bisher nicht erfolgt. Das bewegliche Inventar müsse entsprechend den Aufgaben der beteiligten BGen verteilt werden und stehe der Klägerin zu, soweit es sich in den Verwaltungsdienststellen Trier und Koblenz befinde. Hilfsweise hat die Beklagte die Meinung vertreten, dass die Grundstücke allenfalls zu dem sich aus der Vermögensaufstellung zum 31.12.1994 ergebenden Buchwert in Ansatz gebracht werden könnten. Demgegenüber hat die Klägerin

vorgebracht, die Grundstücke der Beklagten mit deren Verwaltungsgebäuden seien Bestandteil der Rücklage und deshalb sei deren Wert gemäß dem - nach ihrer Auffassung - für die Vermögensauseinandersetzung geltenden Prozentsatz von 55 %: 45 % zwischen ihr und der Beklagten aufzuteilen. Außerdem hat die Klägerin erklärt: Zu brauchbaren Inventarlieferungen sei es bisher nicht gekommen. Der Verkehrswert der Grundstücke der Beklagten betrage nach einem von dieser eingeholten Sachverständigengutachten, das der Geschäftsführer der Beklagten dem früheren Geschäftsführer der LBG Rheinhessen-Pfalz, Dr B, gezeigt habe, mindestens 24.746.432,00 DM.

- Umlage für 1994:

Nach Meinung der Klägerin ist die nachträglich 1995 erhobene Umlage der Beklagten für 1994, die in der Vermögensrechnung zum 31.12.1994 als Forderung in Höhe von 96.100.000,00 DM ausgewiesen ist, Bestandteil des nach Art 9 Abs 5 ASRG zu verteilenden Vermögens. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, diese Betrachtungsweise sei ausgeschlossen, weil anderenfalls die Solidargemeinschaft zwischen der Beklagten und ihrem am 31.12.1994 bestehenden Mitgliederbestand aus dem Lande Rheinland-Pfalz entgegen den Regelungen des ASRG über diesen Zeitpunkt hinaus gedanklich ("virtuell") fortgesetzt worden wäre, was dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen würde.

- Ausgleich der Kosten der Beklagten im Zusammenhang mit ihrem Personalabbau (von der Beklagten nach einem geschlossenen Tarifvertrag gezahlte Abfindungen und Aufstockungsbeträge zum Arbeitslosengeld an ehemalige Mitarbeiter):

Die Beklagte hat insoweit die Meinung geäußert, diese Zahlungen seien als Rückstellungen in den Auflösungsstatus zum 31.12.1994 einzubeziehen. Die Abfindungszahlungen seien angemessen gewesen. Nur ein relativ geringer Teil des Personalüberhangs habe dadurch abgebaut werden können, dass Mitarbeiter nach Rheinland-Pfalz gewechselt seien; ein erheblicher Teil der älteren Mitarbeiter habe in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden müssen. Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, sie sei zu einem Ausgleich der diesbezüglichen Kosten nicht verpflichtet, da sie einen Teil der Beschäftigten der Beklagten übernommen und sich außerdem bereits durch die in der Vereinbarung vom Juli 1995 geregelten mobilitätsfördernden Maßnahmen am Abbau des Personalbestandes der Beklagten beteiligt habe. Es sei insbesondere nicht gerechtfertigt, dass sie für Kosten einstehen müsse, die durch Abfindungen an die von ihr, der Klägerin, übernommenen Bediensteten angefallen seien.

- Berücksichtigung der Bundesmittel im Rahmen des Anspruchs der Klägerin auf Herausgabe des aus der Auftragsverwaltung für 1995/1996 Erlangten:

Die Klägerin hat vorgetragen, die Beklagte habe diese Bundesmittel nicht zutreffend berücksichtigt. Sie habe dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass sich die Höhe der Bundesmittel vornehmlich nach der Höhe der Entschädigungslast richte. Dazu hat die Beklagte ausgeführt, die Bundeszuschüsse würden zur Senkung der Umlagebeiträge der Mitglieder gewährt. Sie hat darauf hingewiesen, dass im betreffenden Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23.1.1995 unter Ziff. 1.1.3. vermerkt sei, der Vomhundertsatz der wegen der

Bundeszuschüsse gewährten Beitragsgutschrift müsse für alle Unternehmer im Zuständigkeitsbereich zu einer gleich hohen Senkung ihres Gesamtbeitrages führen. Aus diesen Gründen könne die Klägerin von den Bundeszuschüssen hinsichtlich der Zeit der Auftragsverwaltung nur den prozentualen Anteil verlangen, welcher dem Prozentsatz der Beitragseinnahmen im Auftragsgebiet im Verhältnis zu den gesamten von der Beklagten erhobenen Beitragseinnahmen entspreche und damit 38,21 %.

Das SG hat die Beklagte durch Urteil vom 15.7.1998 verurteilt, der Klägerin aus der Rücklage 22.403.848,42 DM zahlen, wobei die Beklagte zur Erfüllung dieser Verpflichtung berechtigt sei, der Klägerin Rechte und Forderungen der Konten 067, 068, 069, 072, 073 und 075 zu übertragen. Außerdem ist die Beklagte verurteilt worden, der Klägerin aus den Betriebsmitteln 37.503.419,31 DM zu zahlen, wobei die Beklagte berechtigt sei, der Klägerin Rechte und Forderungen der Konten 03, 014, 019, 080 und 085 zu übertragen. Im Übrigen hat das SG die Klage und die Widerklage abgewiesen. Zur Begründung hat das SG dargelegt: Die Klage und die Widerklage seien zulässig. Die Klage sei auch teilweise begründet, die Widerklage dagegen unbegründet. Die Klägerin habe in entsprechender Anwendung des § 649 Abs 2 RVO Anspruch auf einen der übernommenen Entschädigungsverpflichtung entsprechenden Anteil der Betriebsmittel und Rücklage der Beklagten. Art 9 Abs 5 ASRG enthalte für den Fall des Scheiterns einer Festlegung der Vermögensauseinandersetzung durch die Beteiligten bzw die Aufsichtsbehörden eine planwidrige Lücke. Eine andere mit höherrangigem Recht vereinbare Lösung als die analoge Anwendung des § 649 Abs 2 RVO sei nicht zu erkennen. Die Klägerin habe deshalb, entsprechend ihrem Anteil der Entschädigungslast, einen Anspruch auf 55 % der am 31.12.1994 vorhandenen Rücklage und Betriebsmittel der Beklagten. Das Verwaltungsvermögen - die Grundstücke der Beklagten mit den Verwaltungsgebäuden - sei der Rücklage zuzuordnen. Ohne entsprechende gesetzliche Regelungen könne aus der Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen kein Grundsatz entnommen werden, wonach bei der Vermögensauseinandersetzung in Bezug auf die Grundstücke mit den Verwaltungsgebäuden das Belegenheitsprinzip anzuwenden sei. Entgegen der Auffassung der Klägerin habe sich die Bewertung der Immobilien allerdings nach dem Buchwert auszurichten. Dies trage dem Umstand Rechnung, dass die Verwaltungsgebäude überwiegend von der Beklagten selbst genutzt würden und für eine unmittelbare Verwertung nicht zur Verfügung stünden. Die Beklagte habe zu Unrecht von den Betriebsmitteln Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen abgezogen. Diese seien nicht berücksichtigungsfähig, da es an einer gesetzlichen Grundlage hierfür fehle. Die in der Jahresrechnung 1994 ausgewiesene Umlageforderung in Höhe von 96.100.000,00 DM sei ebenfalls Bestandteil der zu verteilenden Betriebsmittel. Die zeitliche Zuordnung dieser Umlageforderung zum maßgebenden Stichtag (31.12.1994) ergebe sich aus der Zwischenfinanzierungsfunktion der Beitragsumlage. Hinsichtlich des Aufwendersersatzanspruchs für das Auftragsgeschäft in den Jahren 1995 und 1996 seien die von der Beklagten vorgelegten Jahresrechnungen, abgesehen von den auch insoweit mangels einer gesetzlichen Grundlage unwirksamen Zuführungen für Pensionsrückstellungen, nicht zu beanstanden. Die Kosten für den Tarifvertrag von 550.000,00 DM seien zusätzlich zugunsten der Beklagten im Rahmen des Auftragsgeschäftes berücksichtigungsfähig. Es sei gerechtfertigt, dass die Klägerin an diesen Kosten im Rahmen der Abrechnung der Aufwendungen für die Auftragsverwaltung anteilig beteiligt werde. Die Ausführungen der Klägerin hinsichtlich der Berücksichtigung der Bundeszuschüsse

seien nicht nachzuvollziehen, da diese unmittelbar der Beitragssenkung für die einzelnen Betriebe dienen. Einen Anspruch auf Verzugs- oder Prozesszinsen könne die Klägerin mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht geltend machen. Auch ein Anspruch auf Herausgabe von Zinsgewinnen bestehe nicht. Der der Klägerin zustehende Anteil an der Rücklage sei mit 22.403.846,42 DM zu beziffern. Abzüglich des aufrechenbaren Aufwendungsersatzanspruchs der Beklagten aus der Auftragsverwaltung für den Zeitraum 1995/1996 betrage der wertmäßige Anteil der Betriebsmittel der Beklagten, welcher der Klägerin zustehe, 37.503.419,31 DM. Die Widerklage sei unbegründet, da die Beklagte keinen Anspruch auf Abschluss einer bestimmten, die Vermögensauseinandersetzung regelnden vertraglichen Vereinbarung habe. Gegen dieses Urteil, das der Klägerin am 3.9.1998 und der Beklagten am 4.9.1998 zugestellt worden ist, haben die Beklagte am 11.9.1998 und die Klägerin am 29.9.1998 Berufung eingelegt.

Die Klägerin trägt vor: § 649 Abs 2 RVO sei entgegen der Auffassung des SG nicht analog, sondern unmittelbar anzuwenden. Im Gegensatz zur Meinung des SG habe sich die Bewertung der Immobilien am Verkehrswert auszurichten. Die im allgemeinen Verwaltungsrecht getroffene Unterscheidung zwischen nicht verwertbarem Verwaltungsvermögen und verwertbarem Finanzvermögen habe für die Sozialversicherung schlechthin keinen Bestand. Anderenfalls hätten es die Sozialversicherungsträger in der Hand, nach Belieben zugriffsfreie Sondervermögen zu bilden. Dies widerspräche jedoch dem Auftrag der Sozialversicherung, alles, was einen Wert habe, zur Realisierung des Solidarzweckes einzusetzen. Ferner habe die Vermögensauseinandersetzung nach Art 9 Abs 5 ASRG iVm § 649 Abs 2 RVO eine dem Übergang der Entschädigungslasten real entsprechende Vermögensaufteilung zum Ziel. Zu beachten sei auch § 24 Abs 2 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), wonach Vermögensgegenstände nicht unter ihrem Verkehrswert veräußert werden dürften. Entgegen der Auffassung des SG seien im Rahmen des Aufwendungsersatzanspruchs wegen der Durchführung der Unfallversicherung im nördlichen Teil von Rheinland-Pfalz durch die Beklagte die mit 550.000,00 DM bezifferten Kosten für den Personalabbau nicht in Ansatz zu bringen. Dafür, dass sie, die Klägerin, sich an diesen Kosten beteiligen müsse, gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Beklagte habe nicht zu Lasten eines Dritten handeln dürfen, indem sie den diesbezüglichen Tarifvertrag abgeschlossen habe. Sie habe ihre Tarifverantwortung missbraucht, indem sie Abfindungen auch an die Mitarbeiter gezahlt habe, die von ihr, der Klägerin, unter voller Wahrung ihrer bisherigen Rechte übernommen worden seien. Der Auffassung des SG hinsichtlich der Berücksichtigung des Bundeszuschusses im Rahmen der Höhe des Anspruchs aus dem Auftragsgeschäft könne nicht gefolgt werden; sie halte auch insoweit ihre bisherige Auffassung aufrecht. Entgegen der Meinung des SG stehe ihr, der Klägerin, auch ein Zinsanspruch zu. Ein solcher bestehe jedenfalls dann, wenn - wie vorliegend - der Hauptanspruch zu verzinsen sei. Sie halte einen Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für gerechtfertigt. Aus dem zwischen den Beteiligten bestehenden Treuhandverhältnis begründe sich auch ein Anspruch auf Herausgabe der von der Beklagten zu ihren Lasten erzielten Zinsgewinne. Der Widerklage fehle hinsichtlich des Hauptantrags ein Rechtsschutzbedürfnis.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Speyer vom

15.7.1998 zurückzuweisen und unter Abänderung dieses Urteils,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, ihr aus dem Rücklagevermögen zum 31.12.1994 anteilig 55 % des Immobilienvermögens unter gleichzeitiger Eintragung einer Bruchteilsgemeinschaft in das Grundbuch zu übertragen, hilfsweise ihr aus der Rücklage des Immobilienvermögens nach dem Verkehrswert in Höhe von 24.746.432,00 DM anteilig 13.610.537,00 DM zu übertragen,
- 2) die Beklagte zu verurteilen, ihr aus den Betriebsmitteln 38.053.419,31 DM zu zahlen,
- 3) die Beklagte zu verurteilen, ihr ab Klageerhebung 4 % Zinsen zu zahlen und die seit dem 1.1.1995 durch Anlage des Vermögens erzielten Zinsen anteilig nach dem Verteilungsmaßstab herauszugeben.
- 4) die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des SG Speyer vom 15.7.1998 die Klage in vollem Umfang abzuweisen und festzustellen,

- 1) dass bei der Verteilung des Vermögens auf die Klägerin und die Beklagte, gemäß Art 9 Abs 5 ASRG für das aktive und pensionierte Personal Pensionsrückstellungen mit ihrem durch versicherungsmathematisches Gutachten ermittelten Wert zum 31.12.1994 bei der Ermittlung des verteilungsfähigen Vermögens als Passivvermögen bei der Beteiligten, die den jeweiligen Beschäftigten nach dem 31.12.1996 oder bei Versetzung in den Ruhestand beschäftigt, zu berücksichtigen sind, ersatzweise beim Verteilungsmaßstab,
- 2) dass Verwaltungsvermögen und die Vermögensgegenstände der Kontengruppen 014, 019, 067, 068, 069, 073, 074, 080 und 085 entsprechend ihrer Zweckwidmung (bei Grundstücken und Gebäuden - Kontengruppe 075 - nach der Belegenheit) ohne Wertausgleich zuzuordnen sind
- 3) dass die in 1995 zu erhebenden Beiträge (Umlage 1994) nicht Gegenstand der Vermögensauseinandersetzung, sondern entsprechend ihrer Sollstellung in der Abrechnung der Auftragsverwaltung zu berücksichtigen sind,
- 4) dass das nach Wertverhältnissen zu verteilende Vermögen (Nettoaktivvermögen ohne Verwaltungsvermögen) nach dem Verhältnis des Beitragsaufkommens 1994 (38,21 % Klägerin, 61,79 % Beklagte) zu verteilen ist,
- 5) dass Aufwendungen für erhöhten Personalaufwand zum Abbau des Personalüberhangs und Zuführungen zu den Rückstellungen im Rahmen der Berechnung des Aufwendungsersatzanspruchs für die Auftragsverwaltung in den Jahren 1995 und 1996 zu berücksichtigen sind, hilfsweise im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung, hilfsweise, die Klägerin zu verurteilen, an sie, die Beklagte, 12.182.065,87 DM Zug um Zug gegen Übertragung der nach der Zweckbestimmung auf die Klägerin entfallenden Vermögensgegenstände der Kontengruppen 014, 019, 067, 068, 069, 073, 074, 080 und 085 der Jahresrechnung zu zahlen,

hilfsweise, zum Beweis folgender Tatsachen:

- 1) Die Vermögensbestände der Beklagten sind aus Mitteln gebildet worden, die zu 38 vH aus dem heutigen Gebiet der Klägerin und zu 62 vH aus dem Gebiet der Beklagten stammen.
- 2) Die bestehenden Pensionsverpflichtungen gegenüber den

Dienstordnungsangestellten der Beklagten (Stand 31.12.1994) hatten zum 31.12.1994 einen abgezinsten Teilwert von DM 54.883.654,00 und zum 31.12.1996 einen Teilwert von DM 57.842.062,00.

- 3) Der Beklagten entstand in den Jahren 1995 und 1996 besonderer Personalaufwand zum Abbau des teilungsbedingten Personalüberhangs in Höhe von 1.000.000,00 DM.
 - 4) Dieser Aufwand (zu 3.) war angemessen, notwendig und/oder wirtschaftlich.
 - 5) Der Aufwand zu 3. war Ende 1994 absehbar, quantifizierbar und/oder bestimmbar, also rückstellungsfähig.
 - 6) Der Haushalt der Beklagten ist seit 1997 gemessen
 - a) an den anderen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
 - b) an der Klägerin und/oder
 - c) an anderen Sozialversicherungsträgern weit überproportional mit Pensionszahlungen belastet.
 - 7) Die Pensionszahlungsquote (Anteil der Pensionszahlungen am gesamten anderweitigen Personalaufwand und/oder am Leistungsaufwand)
 - a) steigt in erheblichem Umfang (1996 bis 1999 von 20 auf 50 vH)
 - b) wird weiterhin erheblich ansteigen und bezogen auf den Personalaufwand bereits 2005/2006 100 vH betragen
 - c) ist teilungsbedingt sprunghaft gestiegen (in etwa Verdoppelung).
 - 8) Das Vermögen der Beklagten zum 31.12.1994 besteht zu DM 30.486.963,00 (s. S. 29 - 32 Ziff 2 des Schriftsatzes der Beklagten vom 09.02.1999) aus Vermögensbestandteilen
 - a) niedrigerer Liquidität
 - b) unmittelbarer Verwaltungszweckbestimmung.
 - 9) Der Verkehrswert der Immobilien der Beklagten beträgt
 - a) zum 31.12.1994 und/oder
 - b) zum 31.12.1996 und/oder
 - c) zum 18.01.2000
DM 16.500.000,00;
- ein Sachverständigengutachten einzuholen;

weiter hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Zur Begründung trägt die Beklagte vor: Bei der vom SG für zutreffend gehaltenen entsprechenden Anwendung des § 649 Abs 2 RVO handele es sich um eine gesetzwidrige Analogie, welche die Grenzen einer zulässigen richterlichen Rechtsfortbildung überschreite. Die Beteiligten seien zu einer Einigung über eine Vermögensauseinandersetzung rechtlich verpflichtet gewesen. Diese Einigung könne nicht durch das Gericht ersetzt werden. Diesem sei nur eine Feststellung, wie sie, die Beklagte, sie mit ihrem Hauptantrag begehre, möglich. Der Gesetzgeber habe ersichtlich mit Art 9 Abs 5 ASRG eine abschließende Sonderregelung schaffen wollen, weshalb eine Analogie zu § 649 Abs 2 RVO ausscheide. Zu berücksichtigen sei, dass Art 9 Abs 5 ASRG auch für die Kranken- und Rentenversicherung gelte und in diesen Rechtsgebieten Parallelvorschriften zu § 649 Abs 2 RVO fehlten. Der Begriff des Vermögens in gesetzlichen Vorschriften über Vermögensauseinandersetzungen sei im Sinne einer gerechten Vermögensverteilung auf einen umfassenden Vermögensbegriff ausgerichtet. Daraus folge vorliegend die Berücksichtigung der angelaufenen Versorgungslasten, die nach der Gesetzesbegründung eindeutig bei der Vermögensauseinandersetzung in Ansatz zu bringen

seien. Die Auffassung des SG, dass die Pensionsrückstellungen nicht berücksichtigungsfähig seien, lasse sich im Übrigen nicht einmal aus § 649 Abs 2 RVO ableiten. Generell gehe der Verteilungsmaßstab des § 649 Abs 2 RVO nicht von den aktivistischen Betriebsmitteln und der aktivistischen Rücklage aus, sondern vom Saldo zwischen der jeweiligen Aktivvermögensmasse und dem korrespondierenden Passivvermögen. Hinsichtlich Grundstücken, die für Verwaltungszwecke genutzt würden, sei die Vermögensauseinandersetzung so vorzunehmen, dass eine Übertragung nur zu erfolgen habe, soweit diese im Gebiet der übernehmenden Körperschaft lägen. Die Umlage für 1994, erhoben in 1995, könne nicht im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach dem Maßstab der Entschädigungslast verteilt werden, weil die Solidargemeinschaft anderenfalls gedanklich über den 31.12.1994 fortgesetzt worden wäre. Die den Rechnungsabgrenzungsposten entsprechenden Vermögenswerte könnten nicht berücksichtigt werden, da ihnen kein realer Vermögenswert zu Grunde liege. Die Kosten des Tarifvertrages in Höhe von 1.000.000,00 DM seien Verwaltungskosten der Jahre 1995 und 1996 gewesen. Davon, dass sie, die Beklagte, diesbezüglich ihre Tarifverantwortung missbraucht habe, könne keine Rede sein. Eine Rechtsgrundlage für einen Zinsanspruch gebe es nicht. Die Ableitung der Zahlen im angefochtenen Urteil sei teilweise nicht nachvollziehbar. Die Beigeladenen haben sich nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte des Beigeladenen zu 2) sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Berufungen sind zulässig (§§ 143 ff., 151 SGG). In der Sache hat die Berufung der Beklagten teilweise Erfolg.

I. Vermögensauseinandersetzung

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß Art 9 Abs 5 ASRG einen Vermögensauseinandersetzungsanspruch, der sich nach den in den nachfolgenden Ausführungen aufgezeigten Grundsätzen bestimmt.

Bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kommt dem Umstand Bedeutung zu, dass es sich bei Art 9 ASRG um ein Gesetz handelt, das nur für die Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin und der Beklagten bzw der Landwirtschaftlichen BG Hessen-Nassau, nicht aber für andere Fälle einschlägig ist. Dies muss zur Folge haben, dass für die Anwendung und Auslegung dieser Vorschrift die Gegebenheiten des vorliegenden Falls von ausschlaggebender Bedeutung sind. Ferner kommt, wovon das SG zu Recht ausgegangen ist, den Grundsätzen der fairen und willkürfreien Aufteilung des Vermögens sowie der Organrücksichtnahme eine besondere Bedeutung zu. Diese Prinzipien sind zwar nicht im Gesetz niedergelegt, ergeben sich aber aus der Natur der Sache.

Die Meinung der Beklagten, die Klägerin könne gegen sie lediglich einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrags geltend machen, ohne dass das Gericht zur Verurteilung zu einer Leistung im Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung berechtigt wäre, überzeugt nicht. Sie verkennt, dass es eine Vielzahl von in Betracht kommenden vertraglichen Lösungen gibt, deren Inhalt aus diesem Grunde nicht vom Gericht festgesetzt werden kann. Dafür,

dass der Gesetzgeber der Klägerin im Falle des Scheiterns einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten und der Herstellung des Einvernehmens durch die Beigeladenen keinen Ausgleichsanspruch zubilligen wollte, gibt es keinen Anhalt. Ob im Falle eines fehlenden Ausgleichs, wie die Klägerin meint, ein Verstoß gegen Grundrechtsbestimmungen vorläge, kann daher offen bleiben.

Das SG ist zu Recht davon ausgegangen, dass für das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten gemäß Art 9 Abs 5 ASRG die bis zum Inkrafttreten des SGB VII geltenden Vorschriften des § 791 iVm § 649 Abs 2 RVO nicht unmittelbar anwendbar sind. Denn der Gesetzgeber wollte in § 9 Abs 5 ASRG eine abschließende Regelung über die Vermögensauseinandersetzung treffen. Ansonsten hätte es für ihn nahegelegen, ausdrücklich zu bestimmen, dass im Falle des Scheiterns des Zustandekommens einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten sowie der Herstellung des Einvernehmens durch die Aufsichtsbehörden nach den Grundsätzen des § 649 Abs 2 RVO zu verfahren sei. Außerdem spricht ein weiteres Argument entscheidend gegen die unmittelbare Anwendung des § 791 iVm § 649 Abs 2 RVO. Nach der Gesetzesbegründung zu Art 9 Abs 5 ASRG sollte die Vermögensauseinandersetzung "einschließlich der Aufteilung der künftigen Versorgungsverbindlichkeiten" erfolgen (BT-Drucks 12/7599, Seite 21). § 649 Abs 2 RVO regelt jedoch nur den Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Rücklage und der Betriebsmittel der abgebenden BG, nicht jedoch zusätzlich eine Aufteilung künftiger Versorgungsverbindlichkeiten. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ASRG hatte die Beklagte noch keine Rückstellungen wegen zukünftiger Versorgungsansprüche in die Aufstellung der Betriebsmittel oder der Rücklage aufgenommen. Daraus muss gefolgert werden, dass der Gesetzgeber keine unmittelbare Anwendung des § 649 Abs 2 RVO für den Fall des Scheiterns der Herstellung des Einvernehmens iSd Art 9 Abs 5 ASRG gewollt haben kann. Im Hinblick auf diese Gegebenheiten kann der Auffassung der Klägerin, Art 9 Abs 5 ASRG sei *lex specialis* nur zu § 650 RVO und lasse die Anwendbarkeit des § 649 RVO gänzlich unberührt, nicht gefolgt werden. Art 9 Abs 5 ASRG enthält insoweit eine Regelungslücke, als es an einer Bestimmung über die Festlegung der Vermögensauseinandersetzung für den Fall des Scheiterns einer Einigung zwischen den beteiligten landwirtschaftlichen BGen sowie zwischen den Beigeladenen fehlt. Wie das SG zutreffend ausgeführt hat, hat sich der Gesetzgeber offenbar nicht vorstellen können, dass nicht einmal den beteiligten Aufsichtsbehörden eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung gelingen würde.

Entgegen der Ansicht des SG kann § 791 iVm § 649 Abs 2 RVO allerdings nicht einschränkungslos entsprechend angewandt werden. Die Ausfüllung einer Gesetzeslücke, wie sie vorliegend vorhanden ist, kann im Wege der Analogie erfolgen (vgl hierzu Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl 1983, S. 381 ff). Sie muss indes in Übereinstimmung mit der Regelungsabsicht und der Teleologie des Gesetzes stehen. Eine vollständige analoge Anwendung des § 649 Abs 2 RVO würde dem Umstand nicht Rechnung tragen, dass der Gesetzgeber, wie aus der zitierten Gesetzesbegründung zu Art 9 Abs 5 ASRG hervorgeht, die Vermögensauseinandersetzung nicht auf die Betriebsmittel und die Rücklage beschränken, sondern - unabhängig davon - die künftigen Versorgungsverbindlichkeiten einbeziehen wollte. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Regelung des § 649 Abs 2 RVO bei der Ausfüllung der vorliegenden Gesetzeslücke Berücksichtigung finden kann. Diese Vorschrift stellt die einzige

in Betracht kommende Rechtsbestimmung dar, auf die im vorliegenden Zusammenhang in Bezug auf die Vermögensauseinandersetzung zurückgegriffen werden kann. Die Normen des SGB VII sind nicht einschlägig, weil dieses Gesetz erst am 1.1.1997 und damit nach Art 9 ASRG in Kraft getreten ist und sogar der Gesetzentwurf des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG) der Bundesregierung vom 4.5.1995 (BT-Drucks 13/2204) aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des Art 9 ASRG stammt. Die Ausfüllung der Gesetzeslücke hat sich an dem rechtlichen Rahmen zu orientieren, den es im Zeitpunkt der Schaffung dieser Vorschrift gab. Damit bleibt lediglich § 649 Abs 2 RVO als einschlägige Gesetzesnorm. Für deren entsprechende Anwendbarkeit - in der beschriebenen und noch näher aufzuzeigenden eingeschränkten Form - spricht auch die Systematik der §§ 649 ff RVO. In § 650 RVO ist geregelt, dass die beteiligten BGen von den Bestimmungen des § 649 RVO abweichen können. § 649 RVO ist demgemäß eine Vorschrift, die anwendbar ist, sofern die Beteiligten keine abweichende Regelung getroffen haben. Damit ist diese Fallgestaltung der vorliegenden vergleichbar.

Dem Umstand, dass Art 9 Abs 5 ASRG gemäß dessen Satz 2 auch für die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen gilt, kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, wie sich die Vermögensauseinandersetzung in diesen Bereichen vollzieht. Ein einheitlicher Maßstab für alle Bereiche der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird jedenfalls von Art 9 Abs 5 ASRG nicht gefordert.

Es bestehen keine Bedenken, § 649 Abs 2 RVO hinsichtlich des Verteilungsprozentsatzes, ausgehend von der Entschädigungslast, entsprechend anzuwenden. Der Klägerin steht auf dieser Grundlage ein Auseinandersetzungsanspruch zu. Entgegen der Meinung der Klägerin umfasst die Entschädigungslast jedoch nicht nur Rentenansprüche, sondern alle Aufwendungen für Heilbehandlung, Berufshilfe, Renten, Sterbegeld, Beihilfen und Abfindungen. Dies ist der Vorschrift des Art 2 § 2 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) zu entnehmen, die im SGB VII dem § 177 Abs 2 entspricht (vgl zu dieser Problematik Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, § 649 RVO, Rz 9; zum neuen Recht vgl Freischmidt in Hauck, SGB VII, § 173, Rz 4). Aus diesem Grund steht der Klägerin nur ein Vomhundertsatz von 53,46 des zu verteilenden Vermögens zu. Die Klägerin hat hiergegen eingewandt, maßgeblich müsse der Bestand der Jahresrentenleistungen sein, der keinen Schwankungen unterliege. Dem kommt indes in Anbetracht der gegebenen Gesetzeslage keine entscheidende Bedeutung zu.

Die Auffassung der Beklagten, wonach für die Vermögensauseinandersetzung auf das Verhältnis des Beitragsaufkommens im früheren rheinland-pfälzischen Teil ihres Zuständigkeitsbereichs zum Beitragsaufkommen im Gesamtgebiet abzustellen sei, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber, auch für die Landwirtschaft (§ 791 iVm § 649 Abs 2 RVO), den Maßstab der Entschädigungslast für sachgerecht gehalten hat.

Demgegenüber scheidet eine einschränkungslose analoge Anwendung des § 649 Abs 2 RVO in Bezug auf den Umfang des zu verteilenden Vermögens aus. Der Begriff des Vermögens wird, wie die Beklagte zu Recht ausführt, im Sprachgebrauch und im juristischen Gebrauch nicht einheitlich verwendet. Ausgehend von § 649 Abs 2 RVO könnten insoweit lediglich die Betriebsmittel und die Rücklage in Ansatz gebracht werden. Die Nichtberücksichtigung der künftigen Versorgungsverbindlichkeiten würde indes dem aus der

Gesetzesbegründung ersichtlichen Willen des Gesetzgebers widersprechen. Diese zeigt, dass der Gesetzgeber von einer anderen Teilungsmasse als derjenigen, welche § 649 Abs 2 RVO zugrundeliegt, ausging. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ASRG hatte die Beklagte, wie aufgezeigt, in den Betriebsmitteln und in der Rücklage noch keine Versorgungsrückstellungen ausgewiesen. Wenn der Gesetzgeber dennoch von einer Einbeziehung der künftigen Versorgungsverbindlichkeiten ausging, kann dies nur so erklärt werden, dass der Begriff des Vermögens iSd Art 9 Abs 5 ASRG nicht vollständig mit demjenigen der Summe der Betriebsmittel und Rücklage iSd § 649 Abs 2 übereinstimmt, sondern zusätzlich zu diesen die Versorgungsverbindlichkeiten enthält, auch soweit diese (noch) nicht in die Jahresrechnungen übernommen worden waren. Der Auffassung der Klägerin, der Vermögensbegriff des Art 9 Abs 5 ASRG beziehe sich allein auf die Betriebsmittel und die Rücklage und schließe daher zukünftige Versorgungsverbindlichkeiten aus, kann aus diesen Gründen nicht gefolgt werden.

Dem Umstand, dass die künftigen Versorgungsverbindlichkeiten lediglich in der Gesetzesbegründung, nicht aber im Gesetzestext erwähnt sind, kommt in Anbetracht des nicht eindeutigen und interpretierungsbedürftigen Begriffs "Vermögen" keine entscheidende Bedeutung zu. Entgegen der Meinung der Klägerin erfordert die Berücksichtigung von Versorgungsrückstellungen bei der Vermögensauseinandersetzung keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Eine solche war auch nicht deshalb erforderlich, weil die Versicherungsträger gemäß § 21 Nr 1 SGB IV die Beiträge so zu bemessen haben, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Aufgaben decken. Aus dieser Vorschrift lässt sich keine Stütze für die Ansicht der Klägerin entnehmen.

Aus den obigen Darlegungen folgt, dass die Pensionsverpflichtungen bei der Vermögensauseinandersetzung zu berücksichtigen sind. Darauf, ob ein wirksamer Beschluss der Beklagten zur Bildung von Versorgungsrückstellungen vorliegt, kommt es nicht entscheidend an, weil die Versorgungsverpflichtungen - wie dargelegt - unabhängig davon ansatzfähig sind.

Die Auffassung in dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten von Prof D von der H-Universität B, hinsichtlich der Versorgungsansprüche sei § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) entsprechend anwendbar und darüber hinaus gebe es keinen Ausgleich der künftigen Versorgungsverbindlichkeiten, überzeugt nicht. Diese Meinung läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass lediglich hinsichtlich derjenigen Mitarbeiter, die von der Beklagten zur Klägerin gewechselt sind, eine anteilmäßige Verteilung der Versorgungslasten erfolgen würde. Demgegenüber würde in Bezug auf die bei der Beklagten verbliebenen Beschäftigten und deren bereits vorhandene Pensionsempfänger die gesamte Versorgungslast bei dieser verbleiben. Eine solche Betrachtungsweise steht indes, wie aufgezeigt, mit der Gesetzesbegründung zu Art 9 Abs 5 ASRG nicht im Einklang.

Einen Grundsatz, wonach in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Feststellung des Umfangs des Vermögens des Sozialleistungsträgers künftige Leistungspflichten generell unbeachtlich seien, gibt es nicht. Wegen des geltenden Umlageprinzips können zwar, worüber zwischen den Beteiligten zu Recht kein Streit besteht, zukünftige Verpflichtungen der Berufsgenossenschaften gegenüber den Versicherten bei der Vermögensaufstellung nicht berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz kann aber nicht auf die zukünftigen Versorgungsansprüche der versorgungsberechtigten Mitarbeiter und Pensionäre übertragen werden. Denn das Umlageprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung

wird durch die Berücksichtigung von künftigen Versorgungsverbindlichkeiten nicht berührt. Dementsprechend wurden, worauf die Beklagte hingewiesen hat, schon seit vielen Jahren von einem Teil der Unfallversicherungsträger Rückstellungen für Versorgungsverbindlichkeiten gebildet. Die Rechnungslegungsvorschriften sehen dafür ein eigenes Konto (das Konto 150; Anlage 2 zur SR-VwV, BAnz 1981, 1 ff) vor.

Ferner zeigt die krankensicherungsrechtliche Vorschrift des § 263 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB V, dass Versorgungsrückstellungen sozialversicherungsrechtlichen Grundprinzipien nicht entgegenstehen. Im Übrigen ist der Gesetzgeber im Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG) vom 9.7.1998 (BGBl 1998 Teil I S 1800) ausdrücklich von der Zulässigkeit der Bildung von Rückstellungen für Versorgungsansprüche ausgegangen; dort wurde nunmehr darüber hinaus - für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes - sogar die Bildung einer Versorgungsrücklage für die in dessen Abs 1 Satz 1 genannten Dienstherren ausdrücklich angeordnet.

Wenn die Beklagte in der Vergangenheit laufend Pensionsrückstellungen gebildet und deshalb von ihren Mitgliedern eine höhere Umlage verlangt hätte, könnte die Klägerin zwar, worauf das SG hingewiesen hat, heute einen höheren Ausgleichsanspruch geltend machen. Die Auffassung der Klägerin, es wäre sachgerechter gewesen, wenn die Beklagte früher höhere Beiträge von ihren Versicherten eingefordert hätte, mag zutreffend sein. Dieser Gesichtspunkt kann aber für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits keine Bedeutung gewinnen. Denn von der Höhe der Beitragsfestsetzung in der Vergangenheit musste der Gesetzgeber bei der Schaffung des ASRG und muss das Gericht bei seiner Entscheidung als Faktum ausgehen, weil diese jetzt nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Die Versorgungsverbindlichkeiten am Stichtag 31.12.1994 sind entsprechend der Jahresrechnung der Beklagten in Höhe eines Wertes von 54.883.650,00 DM in Ansatz zu bringen. In ihrem Schriftsatz vom 5.6.1998 hat die Klägerin erklärt, wenn die Pensionsrückstellungen dem Grunde nach ansatzfähig sind, hinsichtlich deren Höhe keine Einwendungen vorzubringen. Unabhängig davon muss der Beklagten in Bezug auf die Höhe der Bewertung der Versorgungsverbindlichkeiten im Hinblick auf ihr Selbstverwaltungsrecht (§ 29 Abs 1, 2 SGB IV) ein Spielraum eingeräumt werden, der vorliegend nicht überschritten ist. Dafür spricht, dass in dem von der Beklagten eingeholten Gutachten der Allgemeinen Treuhandgesellschaft mbH für den Zeitpunkt 31.12.1994 der Teilwert für die Versorgungsanwärter mit 34.456.466,00 DM und sowohl der Teilwert als auch der volle Barwert für die Versorgungsempfänger mit 20.028.975,00 DM geschätzt wurden. Die Summe der beiden Beträge ergibt einen Betrag, welcher der Festsetzung durch die Beklagte nahekommt. Den diesbezüglichen Darlegungen im Schreiben der Pfälzischen Pensionsanstalt vom Februar 1998 kommt keine wesentliche Bedeutung zu. Selbst wenn in diesem geringfügige Fehler des Gutachtens der Allgemeinen Treuhandgesellschaft dargetan sein sollten, ist jedenfalls ersichtlich, dass sich dadurch keine gravierenden Änderungen ergäben. Die Beklagte hat jedenfalls wegen derartiger geringfügiger Abweichungen den ihr einzuräumenden Spielraum hinsichtlich der Berücksichtigung der Höhe der Pensionsverpflichtungen nicht überschritten. Wie das SG zutreffend entschieden hat, ist die 1995 erhobene Umlage für 1994 dem zu verteilenden Vermögen, ausgehend von dem

Stichtag 31.12.1994, zuzurechnen. Wie dargelegt, richtet sich die Höhe des Anspruchs der Klägerin im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung, unbeschadet der dargestellten Problematik der künftigen Versorgungsansprüche, in entsprechender Anwendung des § 649 Abs 2 RVO nach der Höhe der Betriebsmittel und der Rücklage. Betriebsmittel sind kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen (§ 81 SGB IV). Rücklage sind die Mittel zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, insbesondere für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können (§ 82 SGB IV). Hinsichtlich der Abgrenzung, welche Rechnungsposten in die Betriebsmittel und welche in die Rücklage einbezogen werden, hat der Versicherungsträger, wovon der Beigeladene zu 2) vorprozessual zu Recht ausgegangen ist, wegen seiner Finanzhoheit einen gewissen Spielraum.

Die Umlageforderung für das Jahr 1994 war, wie es auch tatsächlich geschehen ist, in die Aufstellung des am 31.12.1994 vorhandenen Vermögens (Betriebsmittel und Rücklage) aufzunehmen. Die Umlageforderung ist im Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unter der Kontenklasse 010 zu erfassen (Anlage 2 zu § 25 Abs 2 Nr 2 SR-VwV) und damit Bestandteil des am Ende des betreffenden Jahres vorhandenen Vermögens.

Bei der gegebenen Sachlage kommt dem Umstand, dass die Beklagte 1995 von ihren vorherigen rheinland-pfälzischen Mitgliedsbetrieben nur noch deshalb ausgehend von ihren satzungsmäßigen Bestimmungen Beiträge verlangen konnte, weil gemäß Art 9 Abs 2 Satz 1 ASRG die Auftragsverwaltung für die Klägerin angeordnet war, keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Richtig ist zwar, dass ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zuständigkeitsänderung der übernehmende Versicherungsträger zur Beitragserhebung gegenüber dem Mitgliedsbetrieb berechtigt ist und der abgebende Versicherungsträger ab diesem Zeitpunkt die Berechtigung zum Beitragseinzug verliert (vgl Lauterbach/Watermann, aaO, § 668 RVO, RdNr 3). Der Einwand der Beklagten, es könne nicht angehen, dass wegen der Berücksichtigung der 1995 zu erhebenden Umlage für 1994 bei der Vermögensauseinandersetzung die Solidargemeinschaft der Beklagten in ihrer ursprünglichen Form einschließlich der rheinland-pfälzischen Mitgliedsbetriebe entgegen Art 9 Abs 1 ASRG über den 31.12.1994 hinaus teilweise gedanklich ("virtuell") fortzuführen gewesen sei, greift jedoch nicht durch. Entscheidend ist, dass aus den dargelegten Gründen die zukünftige Beitragsforderung für 1994 Bestandteil der Vermögensrechnung zum 31.12.1994 und damit des zu verteilenden Vermögens ist. Für diese Betrachtungsweise spricht auch der Gedanke der fairen Vermögensauseinandersetzung. Es wäre nicht sachgerecht, wenn bei der Vermögensaufteilung die zukünftigen Versorgungsanwartschaften berücksichtigungsfähig wären, nicht aber die zukünftigen Beitragsansprüche für das schon abgelaufene Jahr, denen im Hinblick auf die Vermögensauseinandersetzung ebenfalls ein anwartschaftsähnlicher Charakter eingeräumt werden muss.

Dies hat allerdings - was bereits an dieser Stelle klargestellt werden soll - zur Folge, dass im Rahmen der Berechnung der gegenseitigen Ansprüche aus der Auftragsverwaltung (s. unten II) für 1995/96 die Beitragsforderung für 1994 nicht nochmals zugunsten der Klägerin in Ansatz gebracht werden kann.

Hinsichtlich der Höhe der Umlageforderung ist nicht der volle Betrag von 96.100.000,00 DM im Rahmen der

Vermögensauseinandersetzung als Geldwert berücksichtigungsfähig. In welcher Weise die Vermögensauseinandersetzung erfolgt - durch Zahlung eines Geldbetrages oder durch Übertragung von Forderungen, Rechten oä - ist im Gesetz, auch in § 649 Abs 2 RVO, nicht geregelt. Deshalb ist nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes der fairen Vermögensauseinandersetzung zu bestimmen, wie der Auseinandersetzungsanspruch zu befriedigen ist. Bei der gegebenen Sachlage könnte daran gedacht werden, dass die Beklagte der Klägerin zur teilweisen Erfüllung deren Anspruchs noch offenstehende Forderungen gegenüber den Beitragsschuldnern überträgt. Dies wäre allerdings mit einer erheblichen verwaltungsmäßigen Belastung verbunden, weshalb der Senat bei Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten eine solche Regelung nicht für sachgerecht hält. Dennoch kann nach Auffassung des Senats der Umstand, dass die Beklagte für das Jahr 1994 Beiträge in nicht unerheblichem Umfang nicht eintreiben konnte, nicht unberücksichtigt bleiben. Als Ersatz dafür, dass die Beklagte der Klägerin keine offenstehenden Forderungen zur teilweisen Erfüllung des Ausgleichsanspruchs übertragen darf, ist daher nach Ansicht des Senats von dem Betrag von 96.100.000,00 DM ein bestimmter Betrag als Beitragsausfall abzuziehen. Hinsichtlich der Umlage für 1994 sind nach Angaben der Beklagten Beitragsreste (bisher nicht bezahlte Beiträge) von 2.475.665,75 DM vorhanden; von diesem Betrag gehen schätzungsweise 80 % noch ein, wie den Ausführungen der Beklagten zu entnehmen ist. Dies ergibt einen Betrag von 495.133,00 DM an voraussichtlich nicht eintreibbaren Beiträgen, der von dem Betrag von 96.100.000,00 DM in Abzug zu bringen ist.

Die Immobilien der Beklagten, auf denen sich ihre Verwaltungsgebäude befinden, sind, wie das SG zutreffend entschieden hat, ebenfalls nach dem Verteilungsmaßstab des § 649 Abs 2 RVO in die Vermögensauseinandersetzung einzubeziehen. Der Auffassung der Beklagten, dies sei ausgeschlossen, weil es insoweit um Verwaltungsvermögen gehe, kann nicht gefolgt werden.

Bei dem sog. Verwaltungsvermögen handelt es sich um einen von der Verwaltungs- und Finanzwissenschaft geprägten Begriff. Es dient im Gegensatz zum Finanzvermögen unmittelbar der Erfüllung von Verwaltungszwecken (s. dazu Achterberg, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, § 15, RdNr 29 ff.; Stein, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, § 51 I 4; vgl OLG Rostock, Urt. v. 23.8.1993, Az. 3 W 31/93 = VIZ 1993, 549). Der Begriff des Verwaltungsvermögens hat auch Eingang in Sozialleistungsgesetze gefunden und zwar in der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 259, 263 SGB V) und in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 216 Satz 2 SGB VI). Dort zählt es nach den genannten Vorschriften nicht zu den Betriebsmitteln und zur Rücklage, sondern bildet diesen gegenüber eine eigenständige Vermögensmasse. Dagegen gibt es in der gesetzlichen Unfallversicherung keine vergleichbaren Vorschriften.

Davon, dass Grundstücke mit den Verwaltungsgebäuden ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsvermögen Bestandteil der gemäß Art 9 Abs 5 ASRG auseinanderzusetzenden Vermögensmasse sind, geht an sich auch die Beklagte aus. Diese ist jedoch der Auffassung, die Verteilung habe insoweit nach der Belegenheit zu erfolgen, was zur Folge hätte, dass sich insoweit kein Ausgleich zugunsten der Klägerin ergäbe, weil alle Grundstücke der Beklagten im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Der diesbezüglichen Auffassung der Beklagten kann jedoch nicht gefolgt werden.

Allerdings hat das VG München in seinem Urteil vom 5.12.1979 (BayVBl 1980, 314 ff) entschieden, bei Gebietsreformen werde das Verwaltungsvermögen nach der Belegenheit verteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, bei Gebietsänderungen von Gebietskörperschaften entspreche es der Billigkeit, das Verwaltungsvermögen ohne Entschädigung nach der Belegenheit zu verteilen (aaO, 316). Eine Übertragung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall scheidet aber daran, dass hier § 649 Abs 2 RVO entsprechend anwendbar ist, wobei - wie dargelegt - lediglich insoweit eine Modifizierung stattfindet, als zusätzlich die Versorgungsrückstellungen zu berücksichtigen sind. § 649 Abs 2 RVO schließt jedoch in das zu verteilende Vermögen die Rücklage ein, zu der die Grundstücke des Unfallversicherungsträgers gehören.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung - auch die Beklagte - ordnen die Verwaltungsgebäude weithin der Rücklage zu (Wimmer, SozV 1998, 69). Dies wird zu Recht von der wohl herrschenden Auffassung im Schrifttum als zutreffend angesehen (Gallon, SozV 1998, 171 f.; Kaltenborn, SGB 1999, 444, 447; Hauck, SGB IV, § 82, RdNr 6). Das entspricht der Gesetzesbegründung zu § 82 SGB IV (abgedruckt bei Hauck, aaO, M 010, S. 18 f.). Darin heißt es, die Frage, ob das Verwaltungsvermögen zur Rücklage gehört, richte sich nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige. Da - anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 259, 263 SGB V) - in der gesetzlichen Unfallversicherung das Verwaltungsvermögen nicht aus der Rücklage herausgenommen wurde, zählt es hier zu dieser. Zu keinem anderen Ergebnis würde für den vorliegenden Rechtsstreit die Auffassung von Breuer (BG 1981, 93, 97) führen, wonach das Verwaltungsvermögen in den Betriebsmitteln oder in der Rücklage enthalten sei (vgl auch Brandts-Wirth, Haushaltsrecht der Sozialversicherung, Stand April 1998, Kennz. 250, § 290, S. 5, wonach das Verwaltungsvermögen in die Betriebsmittel und in die Rücklage einbezogen sei).

Wimmer (aaO, 69) ist der Auffassung, die Grundstücke mit den Verwaltungsgebäuden könnten weder den Betriebsmitteln noch der Rücklage zugerechnet werden, weil sie Grundlage der kontinuierlichen Versicherungstätigkeit seien (vgl auch Baier in Krauskopf, Gesetzliche Krankenversicherung, vor § 80 SGB IV, Rz 5, wonach in der gesetzlichen Unfallversicherung das Verwaltungsvermögen nicht zur Rücklage gehöre). Dem vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Denn die Veräußerung von Grundstücken, auf denen sich die Verwaltungsgebäude befinden, ist, wie Gallon (aaO, 172) zu Recht dargelegt hat, keinesfalls per se ausgeschlossen.

Im Übrigen würde, wie das SG zutreffend entschieden hat, eine Nichtberücksichtigung der Grundstücke bei der gegebenen Sachlage dem Prinzip der fairen Vermögensauseinandersetzung entgegenstehen. Eine Analogie zu der Vorschrift des Art 135 GG, die in Abs 1 und 3 vom Belegenheitsprinzip und in Abs 2 von der Verwaltungsaufgabe ausgeht, kann im Hinblick die entsprechend anwendbare sachnähere Regelung des § 649 Abs 2 RVO nicht gezogen werden. Dem Umstand, dass die Verwaltungsgebäude der Beklagten auch für die anderen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger genutzt werden, kommt im vorliegenden Zusammenhang ebenfalls keine entscheidende Bedeutung zu.

Wie das SG zutreffend entschieden hat, erfolgt die Berücksichtigung des Grundvermögens nach dem Buchwert und nicht nach dem höheren Verkehrswert (nach Auffassung der Klägerin 24.746.432,00 DM). Die von der Klägerin gewünschte Übertragung eines prozentualen Anteils des Eigentums an jedem Grundstück der

Beklagten in Höhe des Verteilungsprozentsatzes - dies wären 53,46 % - kommt nicht in Betracht. Denn die Vermögensauseinandersetzung nach Art 9 Abs 5 ASRG kann sinnvollerweise nicht zur Folge haben, dass die Beteiligten zukünftig gegen den Willen der Beklagten weiterhin dadurch faktisch miteinander verbunden sind, dass sowohl die Klägerin als auch die Beklagte Miteigentümer an den Grundstücken sind, auf denen die Verwaltungstätigkeit der Beklagten stattfindet.

Indem sich die Verteilung des Grundvermögens der Beklagten nach dem Buchwert vollzieht, wird, wie das SG zu Recht dargelegt hat, dem Umstand Rechnung getragen, dass dieses zwar verwert- und belastbar, seinem Sinn nach jedoch nicht vorrangig zur Verwertung bestimmt ist und eine Verwertung auch nicht in absehbarer Zeit in Aussicht steht. Insoweit läßt sich der Gedanke der Unterscheidung zwischen Finanz- und Vermögensvermögen fruchtbar machen.

Hinsichtlich des Ansatzes des Buchwertes ist von der Festlegung durch die Beklagte (s Bl. 348 GA) im Hinblick auf deren Selbstverwaltungsrecht (§ 29 Abs 1, 2 SGB IV), das die Klägerin nach dem mittelbar aus § 86 SGB X zu entnehmenden Grundsatz des kooperativen Verhaltens zu beachten hat, auszugehen. Anhaltspunkte dafür, dass dieser Ansatz die Grenzen des Selbstverwaltungsrechts überschreitet, sind nicht ersichtlich. Dass Vermögensgegenstände nach § 24 Abs 2 Satz 1 SVHV nicht unter ihrem Verkehrswert veräußert werden dürfen, vermag an der Beurteilung des Senats nichts zu ändern.

In Bezug auf das bewegliche Vermögen der Beklagten hat die Klägerin das angefochtene Urteil, in dem dieses in die Vermögensauseinandersetzung nicht einbezogen wurde, nicht beanstandet. Das Urteil des SG ist im Übrigen insoweit im Ergebnis zutreffend. Wie dargelegt, ist die Vermögensauseinandersetzung nach den Betriebsmitteln und der Rücklage einschließlich der Versorgungsverbindlichkeiten vorzunehmen. Das bewegliche Inventar zählt aber nicht zur Rücklage und erst recht nicht zu den Betriebsmitteln. Dieses in die Rücklage aufzunehmen, ist bei den Berufsgenossenschaften nicht üblich und bei der Beklagten auch nicht geschehen. Bei dieser Sachlage besteht kein Ausgleichsanspruch der Klägerin hinsichtlich des beweglichen Inventars.

Auch die Kosten des Personalübergangs sind nicht im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach Art 9 Abs 5 ASRG ansatzfähig, weil diese weder zu den Betriebsmitteln noch zur Rücklage am Stichtag (31.12.1994) gehören.

Die Rechnungsabgrenzung (Kontenklasse 080: Renten und DO-Angestellten-Gehälter für Januar in Höhe von 6.143.947,45 DM, die bereits 1994 überwiesen wurden) sowie die übrigen Aktiva (Kontenklasse 085: Gehaltsvorschüsse sowie Genossenschaftsanteil bei der Westdeutschen Genossenschaftszentrale - 5.000,00 DM -; insgesamt 23.587,50 DM) sind dagegen ausgehend von den aufgezeigten Grundsätzen bei der Vermögensauseinandersetzung im Rahmen des Verteilungsmaßstabs des § 649 Abs 2 RVO in Ansatz zu bringen. Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, die Rechnungsabgrenzung könne nicht berücksichtigt werden, kann dem nicht gefolgt werden. Da die Beträge, welche zur Rechnungsabgrenzung gehören, Bestandteil der Rücklage geworden sind, nehmen sie an der Berechnung des zu verteilenden Vermögens (Stand: 31.12.1994) teil.

Das SG hat entschieden, dass die Beklagte zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Übertragung eines Teils der Betriebsmittel berechtigt sei, in entsprechendem Umfang Rechte und Forderungen

aus den Kontenklassen 03 (Wertpapiere und Darlehen), 014/19 (Sonstige Forderungen = Darlehen zum Aufbau der Sozialversicherung in den neuen Ländern, das die Beklagte größenabhängig gewähren musste; Schwerverletztentzulagen, die von Bundesmitteln gedeckt werden; Vorschusszahlung der Beklagten, 080 (Rechnungsabgrenzung) und 085 (Übrige Aktiva) zu übertragen. Diesbezüglich hat die Klägerin das für sie insoweit nachteilige Urteil des SG nicht angefochten, so dass der Senat diese Berechtigung der Beklagten seinem Urteil zugrundelegen hat. Im Übrigen wäre das angegriffene Urteil insoweit auch nicht zu beanstanden.

Soweit es in der Kontenklasse 014/019 um die Vorschusszahlung der Beklagten an die Klägerin in Höhe von 308.347,75 DM für die Errichtung einer zweiten Datenbank für die Bestände der Klägerin geht, führt die Übertragung eines der Vermögensaufteilungsquote entsprechenden Teils der Rückzahlungsforderung auf die Klägerin dazu, dass insoweit die Rückzahlungsforderung in Höhe des übertragenen Betrages erlischt.

Hinsichtlich der Rücklage hat der Senat im Hinblick auf das insoweit für die Klägerin nachteilige und von dieser diesbezüglich nicht angefochtene Urteil des SG davon auszugehen, dass die Beklagte berechtigt ist, der Klägerin in Erfüllung dieser Verpflichtung, Rechte und Forderungen der Konten 067 (Darlehen an Träger der Sozialversicherung und ihre Verbände), 068 (Darlehen an öffentliche Unternehmen), 069 (Sonstige Darlehen), 072 (Grundpfandrechte an Wohngrundstücken), 073 (Grundpfandrechte an sonstigen Grundstücken und Schiffen) und 075 (Grundstücke und Gebäude für die Verwaltung) zu übertragen. Der Senat stellt insoweit klar, dass es sich auch hinsichtlich des Kontos 075 nur um eine Berechtigung, nicht aber um eine Verpflichtung der Beklagten zur Übertragung eines dem Aufteilungsprozentsatzes (53,46 %) entsprechenden Teils des Grundvermögens handelt und die Beklagte - wie dargelegt - zum Ausgleich in Geld unter Berücksichtigung des Buchwerts berechtigt ist. Werte des Kontos 074 sind in der Vermögensrechnung, Stand 31.12.1994 nicht enthalten (s Bl 348 GA; vgl auch die Angaben der Beklagten, Bl 500 VA).

Die geringfügige Wertberichtigung in den Kontenklassen 03 und 06 ist, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, nicht zu beanstanden.

Aus alledem ergibt sich folgende Berechnung des Anspruchs nach Art 9 Abs 5 ASRG (dabei sind die Kontenklassen, bei denen die Beklagte zur Übertragung von Rechten und Forderungen berechtigt ist, nicht gesondert erfasst):

a) Betriebsmittel

aa) Aktiva (Entsprechend der Aufstellung durch die Beklagte sind die Rückstellungen hier und nicht bei den Rücklagen berücksichtigt)

=====	
00 Sofort verfügbare Zahlungsmittel	206.146,50 DM

010 Umlageforderung	96.100.000,00 DM
	- 495.133,00 DM

	= 95.604.867,00 DM

014/019 Sonstige Forderungen	4.774.365,55 DM

02 Kurz-, mittel- u. langfristige Guthaben	43.885.703,93 DM
-----	-----
03 Wertpapiere u. Darlehen	39.388.309,92 DM
-----	-----
08 Rechnungsabgrenzung, übrige Aktiva	6.167.534,95 DM
-----	-----
Summe	190.026.927,85 DM
=====	=====

bb) Passiva

=====	=====
11 kurzfristige Verbindlichkeiten	232.729,69 DM
-----	-----
15 Rückstellungen	54.883.650,00 DM
-----	-----
Summe	55.116.379,69 DM
=====	=====

cc) Differenz Aktiva - Passiva

190.026.927,85 DM - 55.116.379,69 DM = 134.910.548,16 DM

b) Rücklagen

=====	=====
05 Guthaben der Rücklage	475.022,54 DM
-----	-----
06 Wertpapiere und Darlehen der Rücklagen	23.242.999,38 DM
-----	-----
07 Grundpfandrechte, Grundstücke und Beteiligungen der Rücklage	16.989.220,08 DM
-----	-----
Summe	40.707.242,00 DM
=====	=====

Ausgehend davon stehen der Klägerin zu:

Betriebsmittel: 53,46 % von 134.910.548,16 = 72.123.179,01 DM;
Rücklage: 53,46 % von 40.707,242,00 DM = 21.762.091,57 DM;
insgesamt: 93.885.270,58 DM.

II. Ansprüche aus der Auftragsverwaltung

Die Beklagte kann von der Klägerin gemäß Art 9 Abs 2 Satz 3 ASRG, welcher dem Sinn nach der zivilrechtlichen Vorschrift des § 675 iVm § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entspricht, Ersatz ihrer Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten verlangen. Andererseits hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Herausgabe des von ihr im Rahmen der Auftragsverwaltung in den Jahren 1995/96 Erlangten nach den Regeln über die Geschäftsbesorgung in entsprechender Anwendung des § 675 iVm § 667 BGB.

a) Anspruch der Klägerin auf Herausgabe des durch die Auftragsverwaltung Erlangten

Hinsichtlich des Anspruchs der Klägerin gegen die Beklagte auf Herausgabe des durch die Auftragsverwaltung Erlangten stehen der Klägerin die Beiträge der 1996 erhobenen Umlage für 1995 zu, welche die Beitragsschuldner aus dem Gebiet des Landes

Rheinland-Pfalz geleistet haben. Die 1995 erhobene Umlage für 1994 ist nicht zu Gunsten der Klägerin im Rahmen der Abrechnung für die Auftragsverwaltung in Ansatz zu bringen, da sie bereits im Rahmen des Auseinandersetzungsanspruchs nach Art 9 Abs 5 ASRG (s. oben I.) berücksichtigt wurde. Dies hat zur Folge, dass bei der Errechnung des Ausgabenüberschusses der Beklagten für 1995 Einnahmen aus der Umlage für 1994 nicht einzubeziehen sind. Eine Umlage für 1996 ist im Rahmen des Anspruchs aus der Auftragsverwaltung nicht zu berücksichtigen, da die Beklagte eine solche im Jahre 1997 von ihren früheren rheinland-pfälzischen Mitgliedsbetrieben nicht erheben konnte; hinsichtlich dieses Jahres war vielmehr, wie bereits unter I. dargelegt, die Klägerin diesen gegenüber zur Beitragserhebung zuständig. Neben den von den Mitgliedern entrichteten Beiträgen sind auch Bundeszuschüsse im Rahmen des Anspruchs aus der Auftragsverwaltung ansatzfähig. Hinsichtlich der Bundeszuschüsse für das Jahr 1995 wurde in dem betreffenden Bescheid vom 17.1.1996 bereits das frühere südliche Gebiet der Beklagten getrennt erfasst, was die Beklagte, wie sie unwidersprochen angegeben hat, bei ihrer Berechnung hinsichtlich des Auftragsgeschäftes berücksichtigt hat. Die Bundeszuschüsse zur Umlage für das Jahr 1994 sind im Rahmen der Abrechnung der Auftragsverwaltung nicht zugunsten der Klägerin zu berücksichtigen, da diese bereits bei dem Vermögensauseinandersetzungsanspruch (Art 9 Abs 5 ASRG) zu deren Gunsten einbezogen wurden. In der dabei erfassten Umlageforderung für 1994 von 96.100.000,00 DM waren nämlich die Bundeszuschüsse zur Beitragssenkung enthalten, wie die Beklagte erklärt hat. Entsprechendes gilt für die Bundeszuschüsse zur Gewährung von Schwerverletztzulagen. Denn die betreffende Forderung war bei der Auseinandersetzung zum Stichtag 31.12.1994 bereits unter der Kontengruppe 014/019 in Ansatz gebracht worden. Daher gehen die Einwendungen der Klägerin gegen die Höhe der Berücksichtigung der Bundeszuschüsse ins Leere, wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat. Ob die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Herausgabe von Zinserträgen hat, wird unten bei IV. behandelt.

b) Aufwendungen der Beklagten im Rahmen der Auftragsverwaltung

Die der Beklagten entstandenen Kosten im Zusammenhang mit dem sozialverträglichen Abbau des Personals sind dem Grunde nach als Bestandteil des Aufwendungsersatzanspruchs gemäß Art 9 Abs 2 Satz 3 ASRG berücksichtigungsfähig. Die Beklagte benötigte im Hinblick auf die Erfüllung des Auftrags in der Zeit vom 1.1.1995 bis 31.12.1996 die vorherige Beschäftigtenzahl weiter. Ohne die Auftragsverwaltung hätte sie bereits bis zum 31.12.1994 ihre Beschäftigtenzahl reduzieren können; in diesem Fall wären die ihr insoweit erwachsenen Belastungen, dadurch dass sie Einfluss auf die Höhe der an diesem Tag vorhandenen Betriebsmittel und/oder der Rücklage genommen hätten, im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung gemäß Art 9 Abs 5 ASRG beachtlich gewesen. Aus diesem Grund können die genannten Kosten, soweit sie der Höhe nach angemessen sind, als Aufwendungen für das Auftragsgeschäft angesehen werden und zwar in der Höhe, welche im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung ansatzfähig wäre, wenn diese Kosten am 31.12.1994 bereits angefallen gewesen wären. In diesem Fall hätte sich der aus der Vermögensauseinandersetzung resultierende Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte um 53,46 % der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Abbau des Personals reduziert. Dieser Betrag ist bei der

Ermittlung der Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs für das Auftragsgeschäft relevant.

Die Meinung der Klägerin, sie habe für die aufgeführten Kosten des Personalabbaus nicht einzustehen, weil sie ihre Verpflichtung nach Art 9 Abs 2 Satz 4 ASRG iVm § 128 Abs 3 BRRG erfüllt habe, indem sie bereit gewesen sei, einen verhältnismäßigen Teil der bei der Beklagten vorhandenen Bediensteten zu übernehmen, trifft nicht zu. Aus diesen Vorschriften kann nicht entnommen werden, zusätzliche Leistungen an die von der Neuordnung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Rheinland-Pfalz betroffenen Beschäftigten der Beklagten seien im Rahmen der Ansprüche zwischen dieser und der Klägerin generell außer Ansatz zu lassen. Auch die zwischen den Beteiligten geschlossene Vereinbarung über den Personalübergang vom Juli 1995 kann nicht so interpretiert werden, dass zusätzliche Kosten der Beklagten infolge des Personalabbaus generell nicht teilweise von der Klägerin zu erstatten seien. Von einem Verstoß gegen das Kooperationsprinzip (§ 86 SGB X) oder einem unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter kann insoweit nicht die Rede sein.

Der Senat geht davon aus, dass die Kosten des Personalabbaus 550.000,00 DM betragen. Dieser Betrag wurde vom SG in Ansatz gebracht (vgl Bl 672, 712 GA) und von den Beteiligten zeitlich vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht in Abrede gestellt (s Schreiben der Klägerin vom 18.11.1998, Bl 750 GA; Schreiben der Beklagten vom 09.02.1999, Bl 788 GA). Die Beklagte hat die Kosten in ihrem Schreiben vom 09.02.1999 ausdrücklich mit 550.000,00 DM beziffert. Soweit sie in ihrem Beweisantrag 3 ohne Begründung von Kosten von 1.000.000,00 DM spricht, handelt es sich um eine in Anbetracht des vorherigen prozessualen Vortrags nicht nachvollziehbare Erhöhung des betreffenden Betrages.

In Bezug auf die Höhe der Aufwendungen für den Personalabbau ist zu beachten, dass der Beklagten in Anbetracht ihres Selbstverwaltungsrechts (§ 29 Abs 1, 2 SGB IV) ein Gestaltungsspielraum oblag. Soweit es sich um Leistungen an ausscheidende Bedienstete handelt, die nicht zur Klägerin übergewechselt sind, hat die Beklagte mit der vereinbarten tarifvertraglichen Regelung ihren Spielraum zweifelsfrei nicht überschritten. Auch die zuständige Aufsichtsbehörde hat insoweit keinen Grund zur Beanstandung gesehen, wobei sie zu Recht auf den unklaren Ausgang etwaiger Kündigungsstreitverfahren hingewiesen hat.

Aber auch soweit die Beklagte Leistungen an Beschäftigte erbracht hat, die von der Klägerin übernommen wurden, war es nicht außerhalb des vertretbaren Rahmens, diesen Mitarbeitern noch zusätzliche Leistungen zu gewähren. Diese wurden erbracht, weil die betreffenden Personen früher als ursprünglich vorgesehen zu den Sozialversicherungsträgern des Landes Rheinland-Pfalz wechselten. In Anbetracht der von der Beklagten dargelegten Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Rechtsbeziehungen im Verhältnis zu den für die Überwechslung zur Klägerin vorgesehenen Mitarbeitern entsprach die geleistete Abfindung, obwohl sie über die in der Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Beklagten vom Juli 1995 getroffene Regelung hinausging, noch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 69 Abs 2 SGB IV).

Zu den Verwaltungsaufwendungen in den Jahren 1995/96 gehören entgegen der Meinung der Klägerin auch die von der Beklagten bei der Aufstellung ihrer Aufwendungen in Ansatz gebrachten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, die für diesen Zeitraum erfolgt sind. Hinsichtlich der Berücksichtigung dieser

zukünftigen Verpflichtungen dem Grunde nach wird auf die obigen Ausführungen im Rahmen des Vermögensauseinandersetzungsanspruchs nach Art 9 Abs 5 ASRG (oben I.) verwiesen. Bezüglich der Höhe der Rückstellungen hat sich die Beklagte innerhalb ihres sich aus ihrem Selbstverwaltungsrecht (§ 29 Abs 1, 2 SGB IV) ergebenden Gestaltungsspielraum gehalten. Unerheblich ist, ob die Mitarbeiter, für welche die Rückstellungen gedacht sind, für den Zeitraum des Auftragsgeschäftes für dieses von der Beklagten eigens eingestellt wurden.

Die Beklagte hat die Renten und Gehälter für Januar 1995, die noch im Jahre 1994 überwiesen wurden, nicht beim Aufwendungsersatzanspruch berücksichtigt, da sie der Auffassung ist, dass der diesbezüglich im Rahmen der Aktiva (Rechnungsabgrenzung, Kontenklasse 080) bei der Berechnung des Vermögensauseinandersetzungsanspruchs nach Art 9 Abs 5 ASRG erfasste Betrag (6.143.947,45 DM) dort nicht in Ansatz zu bringen sei. Da dies nicht zutrifft, sind die Renten und Gehälter für Januar 1995 im Rahmen des Aufwendungsersatzanspruchs beachtlich.

Zur Abgeltung der Verwaltungskosten der Beklagten in den Jahren 1995/1996 trägt die Klägerin entsprechend der Vereinbarung vom Juli 1995 die Hälfte der in der Kontenklasse 7 (Verwaltungs- und Verfahrenskosten) gebuchten Aufwendungen. Dem hat die Beklagte bei ihrer Berechnung des Aufwendungsersatzanspruchs Rechnung getragen.

c) Aufrechnung des Anspruchs der Beklagten aus der Auftragsverwaltung gegen den Anspruch der Klägerin aus der Vermögensauseinandersetzung

Hinsichtlich des Anspruchs der Beklagten auf Aufwendungsersatz und des Anspruchs der Klägerin auf Herausgabe des aus der Auftragsverwaltung Erlangten handelt es sich um zwei rechtlich getrennte Ansprüche. In der Vereinbarung vom Juli 1995 heißt es unter Ziff. 4, die Verwaltungskosten sollten in erster Linie aus dem Beitragsaufkommen in Rheinland-Pfalz erbracht werden. Ob dies bereits als Aufrechnungsvereinbarung zu werten ist, kann offenbleiben, weil jedenfalls in den Erklärungen der Beteiligten vor und während des Gerichtsverfahrens eine Aufrechnungsvereinbarung zu sehen ist. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ergibt sich folgende Abrechnung für die Auftragsverwaltung:

```
=====
Von der Beklagten für 1995 errechneter          64.296.286,38 DM
Ausgaben-Überschuss für das Gebiet der         -   748.613,73 DM
Auftragsverwaltung                             -----
                                                = 63.547.672,65 DM
-----
Von der Beklagten für 1996 errechneter          5.072.381,04 DM
Ausgaben-Überschuss für das Gebiet der
Auftragsverwaltung (500 GA)
-----
Renten u. Gehälter f. Januar 1995              3.071.973,72 DM
(von der Beklagten bei der Aufstellung der
Auslagen aus der Auftragsverwaltung nicht
berücksichtigt):
6.143.947,45 DM; davon 50 %
-----
Kosten f. Personalabbau
(550.000,00 DM); davon 53,46 %                  294.030,00 DM
-----
```

=====

III.

Die Beklagte hat wegen ihrer Ansprüche aus dem Auftragsgeschäft die Aufrechnung gegen den Anspruch der Klägerin aus der Vermögensauseinandersetzung erklärt. Die Aufrechnungsvoraussetzungen in entsprechender Anwendung der §§ 387, 389 BGB - Gleichartigkeit, Gegenseitigkeit, Fälligkeit - liegen vor. Die Aufrechnungsbeschränkungen des § 51 SGB I gelten nicht für Ansprüche von Sozialleistungsträgern untereinander (Hauck, SGB I, § 51, RdNr 1).

Daraus ergibt sich, dass die Beklagte der Klägerin insgesamt 93.885.270,58 DM - 71.986.057,41 DM = 21.899.213,17 DM zu zahlen hat, wobei sie berechtigt ist, zur Erfüllung dieser Forderung im oben beschriebenen Umfang Rechte und Forderungen zu übertragen.

IV.

Den von der Beklagten gestellten Beweisanträgen kommt der Senat nicht nach. Dazu im Einzelnen:

Zum Beweisantrag 1: Der Senat geht entsprechend dem Vortrag der Beklagten davon aus, dass deren Beitragsaufkommen aus dem auf die Klägerin übergegangenen Zuständigkeitsbereich in Bezug auf die 1995 erhobene Umlage für 1994 38,21 % ihres gesamten Beitragsaufkommens betrug. Weiterer Feststellungen dazu bedarf es nicht.

Zum Beweisantrag 2: Der Senat berücksichtigt die Pensionsrückstellung entsprechend den Angaben der Beklagten mit 54.883.650,00 DM (Bl 499 GA). Zusätzliche Erhebungen sind nicht notwendig.

Zum Beweisantrag 3: Die Höhe des Personalaufwandes ergibt sich aus den obigen Ausführungen. Zur Ermittlung dessen Höhe (550.000,00 DM) ist kein Sachverständigengutachten erforderlich; ein solches ist auch kein geeignetes Beweismittel, da für die Feststellung der Höhe des tatsächlichen Aufwandes allein die gegebenen Fakten, für deren Feststellung kein Gutachten notwendig ist, entscheidend sind.

Zum Beweisantrag 4: Auch diesem Antrag kommt der Senat nicht nach. Zum einen ist der Senat von dem von der Beklagten (abgesehen von der Erhöhung des Betrages auf 1.000.000,00 DM) angegebenen Betrag ausgegangen. Außerdem handelt es sich bei der Angemessenheit, der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit um Wertungen, die dem Gericht obliegen.

Zum Beweisantrag 5: Der Senat hat, wie sich aus I ergibt, den durch die Abfindung entstandenen Aufwand in demselben Umfang, der bei der Vermögensauseinandersetzung (Stand 31.12.1994) angefallen wäre, im Rahmen des Aufwendungsersatzanspruchs berücksichtigt. Auf eine Beweiserhebung kommt es demgemäß diesbezüglich nicht an.

Zu den Beweisanträgen 6 und 7: Die Richtigkeit der diesbezüglichen Behauptungen ist aus rechtlichen Gründen für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung, wie aus den obigen Ausführungen bei I hervorgeht.

Zum Beweisantrag 8: Der Senat hat oben dargelegt, in welchem Umfang die Beklagte berechtigt ist, zur Erfüllung des Ausgleichsanspruchs Forderungen und Rechte zu übertragen. Dazu bedarf es keiner weiteren Feststellungen.

Zum Beweisantrag 9: Der Senat geht, wie ausgeführt, von dem von der Beklagten in Ansatz gebrachten Buchwert aus. Der Verkehrswert ist aus rechtlichen Gründen nicht maßgebend. Weitere Feststellungen hierzu sind deshalb nicht notwendig.

V.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen. Diesbezüglich ist zu unterscheiden: Die Klägerin macht zum einen einen Anspruch auf Verzugs- bzw. Prozesszinsen geltend. Zum anderen ist sie der Auffassung, die Beklagte habe ihr Zinserträge herauszugeben, die sie im Rahmen der Auftragsverwaltung durch die Anlage der Beiträge (einschließlich der Bundesmittel) für das Auftragsverwaltungsgebiet erlangt habe.

Wie das BSG (Urt. v. 18.12.1979 = SozR 1200 § 44 Nr 2; allgemein zur Verzinsungspflicht s. auch BSG SozR 3-1200 § 44 Nr 7; Urt v. 13.11.1996, Az 6 RKa 78/95) entschieden hat, besteht zwischen Sozialversicherungsträgern nur dann ein Anspruch auf Verzugs- oder Prozesszinsen, wenn eine entsprechende gesetzliche Regelung getroffen wurde. Dies ist vorliegend nicht der Fall. § 44 SGB I betrifft nur Sozialleistungen. Dazu zählen nur Ansprüche des Bürgers gegen einen Leistungsträger (Hauck, SGB I, § 44, RdNr 3). Auch ansonsten gibt es keine für den gegebenen Sachverhalt einschlägige Rechtsbestimmung, in der eine Verzinsung angeordnet ist.

Das BSG hat es in seinem Urteil vom 18.12.1979 (aaO) offengelassen, ob ein Anspruch auf Prozesszinsen (§ 291 BGB) wegen der engen Beziehungen zu dem auf Verzug des Schuldners beruhendem Anspruch auf Verzugszinsen dort besteht, wo der Hauptanspruch zu verzinsen ist. Der Senat braucht dies ebenfalls nicht zu entscheiden. Denn der Hauptanspruch zwischen den Beteiligten ist nicht zu verzinsen.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Herausgabe von Zinserträgen nach den Regeln des Auftragsrechts (§ 667 BGB) oder den Grundsätzen eines Treuhandverhältnisses (vgl BSG, Urt v. 13.3.1997, Az 12 RK 11/96 = NZS 1997, 575 ff.). Hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung besteht zwischen der Klägerin und der Beklagten weder ein Auftrags- noch ein Treuhandverhältnis. Prägend für ein Treuhandverhältnis ist, dass ein Träger im Außenverhältnis zum Leistungsempfänger die Rechte und Pflichten eines anderen Trägers wahrnimmt, der im Innenverhältnis zwischen den beiden Trägern allein berechtigt ist (BSGE 73, 106, 110). Hinsichtlich des Anspruchs der Klägerin im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung (Art 9 Abs 5 ASRG) ist dies nicht der Fall.

In Bezug auf den Anspruch aus dem Auftragsgeschäft für die Jahre 1995/96 liegt zwar ein Rechtsverhältnis vor, das - wie dargelegt - grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe des durch die Ausführung des Auftrages Erlangten und demnach auch einen Zinsgewinns begründen könnte. Ein solcher Anspruch scheidet vorliegend aber aus, weil die Beklagte, wie sie angibt, in Anbetracht der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auftragsverwaltung keinen Zinsgewinn erwirtschaftet hat. Dies ist auch nachvollziehbar, weil Zinserträge nur hätten anfallen können, wenn die Beklagte zumindest zeitweise aus dem Auftragsgeschäft einen Überschuss erlangt hätte. Dies war aber nicht der Fall.

Die Klägerin kann auch keinen Schadensersatzanspruch wegen nicht erzielter Zinsen geltend machen, weil ein Zinsgewinn im Hinblick auf den nicht vorhandenen Überschuss nicht erzielbar war.

VI.

Die Widerklage der Beklagten, die bereits das SG abgewiesen hat, ist hinsichtlich des Hauptantrages unzulässig. Entgegen der Meinung der Beklagten fehlt es nämlich an dem erforderlichen Feststellungsinteresse (§ 55 Abs 1 SGG). Wie dargelegt, hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch gemäß Art 9 Abs 5 ASRG in bestimmter Höhe. Im Hinblick darauf ist ein hinreichendes Feststellungsinteresse der Beklagten nicht ersichtlich. Der Hilfsantrag der Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet, weil die Beklagte, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, keinen Zahlungsanspruch gegen die Klägerin hat.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.
Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen. Der Rechtsstreit hat insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung. Vielmehr betrifft die Auslegung und Anwendung des Art 9 ASRG nur den Einzelfall der Schaffung der Klägerin.